

Aufgaben und Probleme der Gesamtverteidigung

Autor(en): **Wyser, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **74 (1982)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355091>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Aufgaben und Probleme der Gesamtverteidigung

Alfred Wyser

1. Die besondere Aktualität des Themas

Aufgaben und Probleme der Schweizerischen Gesamtverteidigung werden zurzeit intensiver diskutiert als vor wenigen Jahren. Die Gründe dafür liegen in der weltpolitischen Entwicklung, deren Klima mit dem sowjetischen Einmarsch in Afghanistan vor Weihnachten 1979 ziemlich abrupt geändert hat. Dieser imperialistische Ausbruch der Sowjetunion versetzte der Entspannungspolitik, die zuvor während Jahren als Weg zur Überwindung von Kriegsgefahren propagiert und in Teilschritten auch praktiziert worden war, einen harten Schlag, dem unvermeidlicherweise weitere folgten: fast gleichzeitig musste der Westen die massive Verstärkung der sowjetischen Atomraketenrüstung in Europa zur Kenntnis nehmen, die unentwegte Vermehrung der hochmodernen, gegen Westeuropa gerichteten SS-20-Raketen, was wiederum – in diesem Fall können Ursache und Wirkung wirklich nicht vertauscht werden – zum Raketen-Nachrüstungsbeschluss der NATO führte. Es kann aber auch nicht bestritten werden, dass Tonfall und politische Methodik, mit denen nun die neue Administration der USA unter Präsident Reagan die in ihrer Sicht dringlichen neuen Rüstungsmassnahmen einleitete, die weltpolitische Wetterlage zusätzlich unruhiger gestalteten. Wie unser Aussenminister, Bundesrat Pierre Aubert, in seiner Begründung für die Unterbrechung der KSZE-Beratungen in Madrid feststellen musste, waren es dann aber die kompromisslose Unterdrückung des politischen Reformprozesses und die Verhängung des Kriegsrechts in Polen, die eine Weiterführung des Entspannungsdialogs, gerade im Rahmen der KSZE, in diesem Klima der politischen Froststarre sinnlos machten.

Die Gesamtverteidigung ist die schweizerische Antwort auf die Bedrohung des Friedens und unserer nationalen Sicherheit. Offensichtlich ist das Gefühl, ja auch das Bewusstsein, dass der Weltfriede und damit

auch unser Land und Volk bedroht seien, durch die skizzierte weltpolitische Entwicklung deutlich erstarkt. Die Frage nicht nur nach Aufgabe und Problemen, sondern nach Sinn und Möglichkeiten unserer Gesamtverteidigung angesichts abschätzbarer Bedrohungen wird im Volk gestellt. Die für die Gestaltung unserer Sicherheitspolitik und für die Vorbereitung der Gesamtverteidigung Verantwortlichen müssen für dieses Interesse dankbar sein. Sicherheitspolitik und Gesamtverteidigung sind in der Schweiz letztlich Sache des ganzen Volkes, müssen wie jede Politik von der Volksmehrheit getragen werden, und nur ein informiertes Volk kann verantwortungsbewusst Entscheidungen treffen. Diese Information erweist sich aber auch deshalb als dringend, weil, wie die gegenwärtige Diskussion vielfach verrät, das Wissen über unsere Gesamtverteidigung nicht nur höchst lückenhaft ist, sondern weil es auch Kreise gibt, die ohne konkretes Wissen abwegige Vorstellungen vom Wesen der schweizerischen Gesamtverteidigung verbreiten.

2. Grundlagen und Aufbau der schweizerischen Gesamtverteidigung

Eine der Schwierigkeiten des politischen Gesprächs, namentlich des Gesprächs zwischen den Generationen, besteht in Ländern, die durch das unnennbare Elend des Krieges hindurchgeführt wurden und radikale Brüche mit ihrer Vergangenheit durchstehen mussten, in der Unfähigkeit, ja der Abneigung allzuvieler Menschen, die Verankerung von Gegenwart und Zukunft in der Vergangenheit, in der Geschichte anzuerkennen und hinzunehmen. Das heisst mitnichten, dass die Menschen und Völker auf ewig Gefangene ihrer Vergangenheit seien oder bleiben müssten! Aber es besagt, dass die Beweggründe menschlichen und politischen Handelns im Guten wie im Bösen kaum ändern und deshalb eine Politik, auch eine Sicherheitspolitik, welche die geschichtliche Erfahrung als mitbestimmende Kraft überhaupt nicht oder nur einseitig berücksichtigen will, unrealistisch und deshalb zum Scheitern verurteilt ist.

Die schweizerische Sicherheitspolitik, die als «Konzeption der Gesamtverteidigung» im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 27. Juni 1973 niedergelegt ist, vermeidet in überzeugender Weise den Mangel der Geschichtslosigkeit. Sie geht von den ureidgenössischen Zielsetzungen aus, durch gemeinsames Handeln der Bundesglieder den Frieden zu bewahren, das Volk zu schützen gegen jeden Angriff von aussen wie gegen Gewalt im Innern und zu verhindern, dass dem Volk fremdes Recht durch fremde Richter aufgezwungen werde, wie es im ersten Bundesbrief heisst.

Auf dieser Grundvorstellung eidgenössischer Verbundenheit beruht auch der Zweckartikel unserer heutigen Verfassung, deren Artikel 2 als Bundeszwecke nennt

- die Behauptung der Unabhängigkeit gegen aussen
- die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern

- den Schutz der Freiheiten und Rechte der Eidgenossen und
- die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt.

Der Zweckartikel der Verfassung ist sozusagen der Grundauftrag für unsere Sicherheitspolitik, aus dem sich ihre Absichten oder Zielsetzungen ergeben müssen. Diese lauten, in direkter Entsprechung zum Auftrag:

- Wahrung des Friedens in Unabhängigkeit,
- Wahrung der Handlungsfreiheit,
- Schutz der Bevölkerung und
- Behauptung des Staatsgebiets.

Der innere Zusammenhang der Zielsetzungen leuchtet ein. Ein Friede, den wir uns mit der Preisgabe der Unabhängigkeit erkaufen würden, müsste uns, sowohl Volk als auch Behörden, eben der politischen Handlungsfähigkeit, des demokratischen Staatslebens nach unserer eigenen Façon berauben. Fremdbestimmt wären auch Art und Ausmass, wie der Schutz der Bevölkerung wahrgenommen werden könnte, und das Staatsgebiet verlöre seine Bedeutung als Lebensraum eines Volkes eigenen Rechts.

Es war vorhin von einem Gefühl erhöhten Bedrohtseins die Rede. Stimmt es wirklich, dass heute Gegenkräfte gegen die vier sicherheitspolitischen Zielsetzungen wirken? Über den Grad der Gefährdung des Friedens in der Welt und in Europa mögen die Meinungen auseinandergehen, die Tatsache der Gefährdung an sich leidet keinen Zweifel. Und auch im «relativen Frieden», wie die Sicherheitspolitiker den heutigen Zustand nennen, wird auf indirekten Wegen unbestreitbar Krieg geführt. Die neutrale Schweiz ist von der Spionagetätigkeit fremder Mächte gegeneinander und auch gegen unser Land so wenig ausgenommen wie vom internationalen Terrorismus. Dass dieser auf mehr oder weniger krummen Wegen an zentraler indirekter Kriegführung angeschlossen sein kann, erweist sich nicht selten. Darüber hinaus ergibt eine Analyse der heutigen Bedrohung eine durchaus mögliche Gefährdung durch subtilere oder brutalere Formen der Erpressung. Länder, die wie die Schweiz in bezug auf die Versorgung mit Rohstoffen – mit Ausnahme des Wassers für die Erzeugung elektrischer Energie – zu 100 Prozent vom Ausland abhängig sind, mögen nicht zu Unrecht als wirtschaftlich erpressbar erscheinen. Völker ohne genügenden Zivilschutz vollends könnten nicht nur der Drohung mit einem Nuklearkrieg, sondern auch mit konventionellen Bombardementen ihrer Grossstädte politisch erliegen. Damit soll deutlich gemacht werden, dass Gesamtverteidigung immer zwei grundsätzliche Voraussetzungen zu erfüllen hat, um glaubhaft zu sein: die materiellen Vorbereitungen müssen überzeugen, aber ebenso muss der politische Wille, den sicherheitspolitischen Zielsetzungen treu zu bleiben und ihnen gemäss zu handeln, bei der klaren Mehrheit des Volkes intakt sein.

Die Verankerung der Gesamtverteidigung in unserem Volk kann nur erreicht werden, wenn die Pflichtenzuweisungen und Kompetenzüber-

tragungen, Planungen und Kontrollen nach den bewährten und vertrauten Prinzipien und Methoden unserer schweizerischen Politik durchgeführt, die Verantwortungen und die Entscheidungsgewalt auf die gewohnten Machsträger verteilt werden. So übernehmen die Gemeinden, die Kantone und der Bund auch für die Vorbereitung der Gesamtverteidigung und im Ernstfall, in Katastrophen oder im Krieg durchaus eigene, festgelegte Aufgaben.

Der Bund verfügt zum Beispiel zwar gewiss in erster Linie über die militärischen Mittel, diese stehen aber zur Hilfeleistung nach Möglichkeit auch den Kantonen und Gemeinden zu. Der Zivilschutz gehört als mächtigstes ziviles Mittel der Gesamtverteidigung den Gemeinden und Betrieben. Der *Föderalismus* ist also auch auf dem Gebiet der Gesamtverteidigung unerlässliche Grundlage für Aufbau und Trägerschaft wesentlicher Massnahmen und Mittel.

Dazu kommt, es wurde bereits angedeutet, die in dieser Form nur in unserem Land bestehende *Zusammenarbeit* zwischen Armee und zivilen Behörden auf der Ebene Gemeinde und Kanton einerseits, Armee, vor allem Territorialdienst, andererseits. Schon im Frieden funktioniert diese Zusammenarbeit in Katastrophenfällen und sie bezeugt die Schutzfunktion unserer eigenen Armee dem Volk gegenüber als Konstante eidgenössischen Zusammenlebens auch in unserer Zeit.

Schliesslich sind Aufbau und Führung eines so weit verzweigten Systems, wie es unsere Gesamtverteidigung auf Grund der Konzeption darstellt, ohne das *Milizsystem* gar nicht denkbar. Erst das Milizsystem, in dem eben nicht nur die «Feldgrauen» ihre Dienstpflicht neben der Berufsaufgabe erfüllen und als Offiziere in Freizeitarbeit überhaupt erst die Ausbildung einer so respektablen Armee ermöglichen, gestattet uns auch, den Zivilschutz, die wirtschaftliche Kriegsvorsorge und die Führungsorgane der Gesamtverteidigung auf allen Ebenen schon im Frieden aufzubauen, administrativ à jour zu halten und so zu beüben, dass sie im Ernstfall, nach ihrer Mobilisierung, in gleicher Weise wie die Armee funktionsbereit sind. Die mehrfache Beanspruchung vieler Schweizer in der «Gesamtverteidigungsmiliz» hat viel mehr Vorteile als Nachteile. Die gute Kenntnis mehrerer Bereiche durch die gleichen Verantwortungsträger schafft besonders günstige Voraussetzungen für sinnvolle Zusammenarbeit und die Abstimmung der auf den verschiedenen Gebieten zu treffenden Massnahmen. «Personalunionen» etwa wie «Direktor eines Wirtschaftsunternehmens» und «Verantwortlicher für Lagerhaltung eines technologisch hochwertigen Rohstoffes», oder «Stabsoffizier in der Armee» und «Stabschef eines städtischen zivilen Katastrophen-Führungsstabes» stellen die einfachste und wirksamste Art und Weise dar, die Koordination und Harmonisierung der Vorbereitungen in der Gesamtverteidigung sicher zu stellen. Die Grundsätze, wie im Ernstfall solche Doppelfunktionen aufgelöst werden können, sind festgelegt, und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen stehen seit einem Jahr in Kraft.

Im wesentlichen geht es darum, im Normalfall, also heute, in all diesen Fällen die Stellvertretung für den Ernstfall zu regeln.

Föderalismus, Zusammenarbeit Armee-zivile Behörden und Milizsystem garantieren, dass unsere Gesamtverteidigung nicht zu einem «militärischen Überbau» der schweizerischen Gesellschaft werden, keine Militarisierung der Politik oder gar des Lebens einleiten kann: Leitung und Kontrolle unterliegen ziviler Macht. Die Gesamtverteidigung stellt nichts anderes dar als die Organisation und Koordination aller zivilen und militärischen Mittel zur Erreichung der sicherheitspolitischen Ziele in Frieden und Krieg.

3. Ausbaustand und Probleme der einzelnen Gesamtverteidigungsbereiche

3.1 Die Aussenpolitik

Die Konzeption nennt als ersten Bereich, bzw. «strategisches Mittel» der Gesamtverteidigung die Aussenpolitik. Währendem alle anderen Bereiche im Grunde defensiv ausgerichtet sind, kommt der Aussenpolitik im Rahmen der Sicherheitspolitik eine ausgreifende Funktion zu. Sie hat mit der Diplomatie, mit Einsatzstäben und Equipen für internationale Hilfe sowie Forschungsorganen den schweizerischen Beitrag zur allgemeinen Friedenssicherung und zur Bewältigung aussenpolitischer oder aussenwirtschaftspolitischer Krisen zu erbringen. Ihr Auftrag macht besonders deutlich, dass unsere Sicherheitspolitik immer auch Friedenspolitik ist. Freilich hat es ein neutraler Kleinstaat schwer, gerade heute, da die internationale Friedenssicherung so komplexe und eifersüchtig mit dem Schleier des Geheimnisses verhüllte Probleme wie nukleare Abrüstung stellt, effizient «gute Dienste», wie wir diesen Einsatz nennen, zu leisten. Technologisches Wissen, selbst wenn wir damit ausgerüstete Stäbe einsetzen könnten, genügt nicht. Ein Minimum an Macht, das wir weder besitzen noch repräsentieren, gehört dazu. Deshalb arbeitet die Schweiz heute eng mit anderen neutralen und blockfreien Staaten in der «Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa» (KSZE) zusammen, um ihren Ideen und Möglichkeiten mehr Gewicht zu geben. Und dies nicht ohne Erfolg, wie ihre anerkannte Rolle in den letzten und wohl auch kommenden Phasen der KSZE-Tagung in Madrid beweist. Dass die schweizerische Haltung in der Friedenssicherungspolitik nicht gering geachtet wird, zeigt sich auch immer wieder in der Übertragung diplomatischer Interessenvertretungen bei Konflikten oder in der Wahl der Schweiz als Tagungsort wichtiger Friedens- und Abrüstungsgespräche. Der Bundesrat und seine Organe im EDA und EMD suchen heute mit allem Ernst nach weiteren Möglichkeiten, der Völkergemeinschaft neben den traditionellen «guten Diensten» unsere Mitarbeit zu leihen im klaren Bewusstsein, dass die beste Friedenssicherung die Verhinderung von Krieg, tiefen Spaltungen im Einvernehmen der Völker und schweren wirtschaftlichen und sozialen Krisen ist.

3.2 Die Armee

Das Machtmittel des Bundes zur Abwehr des Krieges von unserem Land und zur Verteidigung des Staatsgebiets ist die Armee, die als zweiter Bereich der Gesamtverteidigung in die «Koordination aller Massnahmen und Mittel» einbezogen ist. Sie erfüllt ihre erste Aufgabe, nämlich einem möglichen Gegner das Eindringen und den Krieg in unserem Land als unrentabel erscheinen zu lassen, nur dann, wenn wir bereit sind, sie durch die Ausrüstung auch mit modernem und schwerem Kriegsgerät kampf- und aktionsbereit zu erhalten. Was sie aber an jeweils modernster Rüstung aus Kostengründen nicht erhalten kann, muss sie durch die Qualität der Ausbildung, durch optimale Ausrüstung unseres zur Verteidigung hervorragend geeigneten Geländes und durch die geistige Kraft, die Bereitschaft, für unseren demokratischen Rechtsstaat zu kämpfen, wettmachen. Auch wenn Vergleiche über die Einschätzung einer Armee im Frieden immer fragwürdig bleiben, darf als ein auch vom Ausland ehrlich gemeintes Urteil akzeptiert werden, dass unsere Armee mit ihrem heutigen Material, nach ihrem Ausbildungsstand und ihrem Geist der ihr von der Konzeption gestellten Aufgabe gewachsen sei. Ihre Probleme sind zurzeit wohl eher die Beschaffung genügender Ausbildungsmöglichkeiten auf Schiess- und Übungsplätzen als diejenigen der Finanzen.

In unserem Zusammenhang aber sind die Möglichkeiten der Armee zur Hilfeleistung an die zivilen Behörden und die Bevölkerung von besonderem Interesse. Die Spitalregimenter, Luftschutz-, Transport- und Betreuung- sowie weitere Truppen des Territorialdienstes und dessen Stäbe auf der Ebene der Zonen und Kreise bilden zusammen mit Mitteln der Armee für Übermittlung, AC-Schutz, Veterinärdienst, Alarmierung und Warnung und andere Aufgaben in Katastrophe und Krieg die bedeutende militärische Morgengabe für den Ausbau und die Führung der sogenannten *Koordinierten Dienste*.

3.3 Der Zivilschutz

Zivilschutz, Kriegswirtschaft, Information und Staatsschutz stellen, wie die Konzeption festhält, «das Duchhaltevermögen und den Schutz der Bevölkerung sicher». Dass unser Zivilschutz zusammen mit demjenigen Schwedens der bestausgebaute ausserhalb der Staaten des Warschaupaktes sei, darf uns nur teilweise beruhigen. Der Mangel an nennenswerten Zivilschutzvorbereitungen im übrigen Europa nämlich – lediglich Österreich unternimmt gegenwärtig höchst aner kennenswerte Bemühungen auf diesem Gebiet –, bedeutet ohne Zweifel eine politisch-militärische Erpressungsmöglichkeit hohen Grades. Ein Land ohne Zivilschutz zieht den Krieg, oder an seiner Stelle eben die Erpressung, mindestens so stark an, wie ein militärisch zu schwach gerüstetes. Die zivilschutzlose Umwelt ist ein Bedrohungsfaktor auch für einen wohl vorbereiteten Staat in ihrer Mitte. Gerade dies aber kann für den Bundesrat und seine Verantwortlichen für die Gesamtverteidigung zu keinem anderen

Schluss führen, als dass wir die Lücken unserer eigenen Zivilschutzvorkehrungen rasch schliessen müssen. Die Aufgaben lauten: Ausbildungsdefizite namentlich auf Gemeindeebene beheben, die Rückstände im baulichen Zivilschutz in den Gemeinden, die erst vor kurzem zivilschutzpflichtig geworden sind, aufholen, und Lösung der Führungsprobleme durch den Übertritt von Offizieren zum Zivilschutz in einem Alter, da sich ihre Umschulung und Integration in die Führung lohnen.

3.4 Wirtschaftliche Kriegsvorsorge

Unsere wirtschaftliche Kriegsvorsorge hat einen hohen Stand der Bereitschaft erreicht. Sie kann auch als einziger Bereich der Gesamtverteidigung auf reale Ernstfallerfahrungen zurückblicken, kann beurteilen, welche Probleme sich wirklich stellen, sollte die Schweiz wirtschaftlich erpresst oder durch Krieg von den Zufuhren aus dem Ausland abgeschnitten werden. Die ältesten Bürger erinnern sich noch, dass die Landesversorgung im Ersten Weltkrieg mangelhaft, dass der Generalstreik in erster Linie das Resultat sozialer Spannungen und Ungerechtigkeiten war, die aus Mangel an Voraussicht nicht verhindert werden konnten.

Die Älteren unter uns erinnern sich aber auch der gut funktionierenden Landesversorgung während dem Zweiten Weltkrieg, und daran, dass niemand, weil infolge des Aktivdienstes sein Einkommen unregelmässig geworden oder ganz ausgefallen war, der Armengenössigkeit verfallen ist. Lagerhaltung, Einfuhrpolitik, Rationierung, Erwerbsersatzordnung waren politische Schöpfungen aus der Einsicht in die sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Bedingungen erfolgreichen Durchhaltens heraus, die wir nach dem Krieg glücklicherweise nicht vergassen und verkümmern liessen, sondern in der Systematik, in Organisation und Führung dauernd verbessern, der Entwicklung anpassen und auf einen Stand bringen konnten, um den uns das Ausland beneidet. Unsere Vorräte an allen wichtigen Rohstoffen reichen im grossen und ganzen wohl für mindestens ein Jahr, ihre Verwaltung ist geordnet, auf Grund des neuen Ernährungsplanes könnten wir uns nach einer Übergangszeit aus eigenem Boden ernähren und die soziale Vorsorge erscheint im Rahmen des Möglichen als gesichert.

Freilich auch im Bereich der Kriegswirtschaft gibt es ungelöste Probleme. Sorgen bereitet natürlich die Energieversorgung auf lange Sicht, eine Aufgabe indessen, die heute nicht nur für Kriegs-, sondern auch für Friedenszeiten gelöst werden muss. Sie zeigt auch, dass wir eben heute im Zustand nur eines relativen und keinesweg eines vollen Friedens leben. Gerade die Frage, wie unsere hochtechnisierte Industrie- und Dienstleistungswelt im Neutralitätsschutzfall – vom Krieg nicht zu reden – die Personalprobleme bei Anwesenheit vieler Spezialisten in Armee und Zivilschutz meistern kann, ist zwar im Grundsätzlichen und Gesetzgeberischen, aber keineswegs noch in der Durchführung gelöst. Hierbei stellen sich natürlich auch die Ausblicke auf die Grenzen unserer Ge-

samtverteidigungsvorbereitungen ein. Wir können keine totale Verteidigung haben – und wohl auch nicht wünschen, wenn wir nicht ein totalitärer Staat werden wollen.

3.5 Der Staatsschutz

Das gilt insbesondere auch für die konkreten Zielsetzungen und Möglichkeiten im Bereich des Staatsschutzes. Die Spionageabwehr und die Vorkehrungen gegen den internationalen Terrorismus sind bei uns so wirksam, wie wir es mit Fug verlangen können. Mehr zu tun, würde Überwachungs- und Polizeimittel erfordern, deren Bewilligung durch das Volk, nicht zuletzt aus sehr grundsätzlichen Erwägungen mehr als fraglich erschiene. Die Ablehnung jeder Tendenz zum Polizeistaat gehört zum Wesen unserer demokratischen Grundhaltung. Sie könnte uns aber auch Entscheidungszwänge bringen, die keiner Behörde zu wünschen sind: Jedermann muss hoffen, dass Bundesrat und Kantonsregierungen nie vor die Wahl gestellt werden, mangels Polizei die Armee zur Bekämpfung innerer Unruhen einzusetzen, obgleich dieser gesetzliche Auftrag für die Armee auch heute besteht. Wer aber das Unerträgliche verhüten will, dass Schweizergoldaten in Uniform gegen Schweizergoldaten in Zivil mit der Waffe antreten müssen, der darf nicht gleichzeitig jede Lösung ablehnen, die dem Bundesrat die Möglichkeit gibt, genügend zivile Polizeikräfte einzusetzen, wenn eine verhängnisvolle politische Entwicklung es gebieten würde. Die Selbstverständlichkeit, mit der wir gegen Polizeistaat und jede Gefahr des Totalitarismus antreten, würde unglaublich, wenn wir nicht gleichzeitig die Mittel bereitstellen wollten, um den demokratischen Rechtsstaat gegen Kräfte zu schützen, die ihn zerstören möchten. In diesen Rahmen gehört auch die Sicherstellung einer ungehinderten Informationstätigkeit der Behörden in ausserordentlichen Lagen. Die Exekutiven aller Stufen müssen, was sie dem Volk dannzumal zu sagen haben, unverfälscht durch Manipulation von Gegnern vor Ohren und Augen der Bürger bringen können. Auch hier sind die Vorbereitungen noch nicht abgeschlossen, die dem neuesten Stand der Übermittlungstechnik und den Möglichkeiten von Gegnern, unsere Informationsbedürfnisse zu durchkreuzen, Rechnung tragen sollen.

3.6 Koordinierte Dienste

Das Stichwort «Koordinierte Dienste» ist bereits gefallen. Es geht dabei um den gemeinsamen Einsatz der militärischen und zivilen Infrastruktur, die, wie die Konzeption sagt, «sowohl dem Kampf der Truppe wie dem Überleben der Bevölkerung» dient. Als ein Beispiel unter den rund Dutzend solcher Dienste, für die zu mindest die Grundkonzepte erarbeitet sind, sei der Koordinierte Sanitätsdienst vorgestellt. Er soll ermöglichen, dass in Katastrophen oder im Krieg jeder Kranke oder Verletzter, sei er Zivilist oder Soldat, Freund oder Feind, innert einer optimal kurzen Frist in einer sanitätsdienstlichen Einrichtung Pflege und Behandlung findet, gehöre diese Einrichtung nun der Armee, dem Kanton oder dem Zivil-

schutz der Gemeinde. Das heisst nichts anderes, als dass Armee, Kantone und Gemeinden, besonders deren Zivilschutzorganisationen und freiwilligen Hilfsorganisationen ihre materiellen und personellen Mittel zu gemeinsamen Einrichtungen und Aktionskollektiven unter gemeinsamer Führung zusammenlegen. So sollen dann unsere geschützten Operationsstellen, die Militärspitäler und die Zivilschutzhilfsstellen betrieben werden können. Alle Kantonsregierungen haben dem Konzept zugestimmt, in etlichen Kantonen ist die Realisierung relativ fortgeschritten, in andern bleibt noch viel zu tun. Die Schaffung dieses Dienstes ist auch ein hervorstechendes Beispiel für die «gemischte Trägerschaft» nach den drei Grundsätzen, Föderalismus, Zusammenarbeit Armee-zivile Behörden und Milizsystem. Wie trefflich sich der Föderalismus auch zur Lösung von Führungsfragen in Extremsituationen eignen kann, zeigte sich darin, dass das Prinzip der eidgenössischen Koordination des Kräfteinsatzes im Koordinierten Sanitätsdienst durch einfachen Beschluss aller 26 Kantonsregierungen innert weniger als Jahresfrist genehmigt worden ist. Weder ein Bundesverfassungsartikel, noch ein Bundesgesetz erwiesen sich als nötig. Freilich, der Koordinierte Sanitätsdienst bedarf noch sehr vieler freiwilliger Mitarbeit. Ohne die Mithilfe der Frauen, die sich, hoffentlich freiwillig, zur Ausbildung und Einteilung in den nächsten Jahren zur Verfügung stellen, bleiben die Vorbereitungen Stückwerk.

4. Aufgaben erster Dringlichkeit

Währenddem auf der Ebene der Kantone in der *Organisation und Sicherstellung der Führung in ausserordentlichen lagen*, also in Krisen, Neutralitätsschutz, Krieg und Katastrophen in den letzten Jahren eindruckliche Fortschritte erzielt wurden, zeigten sich in der letzten Gesamtverteidigungsübung auf Bundesebene vor zwei Jahren nach wie vor ungelöste Probleme. Die grundsätzlichen Entscheidungen zu ihrer Lösung sind inzwischen gefallen. Auch in ausserordentlichen Lagen ist nach möglicher Identität der Führungsorgane mit jenen in Frieden zu trachten. So bleibt die Bundeskanzlei das Stabsorgan des Bundesrates, allerdings verstärkt durch die Zentralstelle für Gesamtverteidigung. Der raschen Lagebeurteilung, Sicherheit in Koordination und ausgewogener Gestaltung der Massnahmen kommt, wenn Zeitnot und Unsicherheit über die Entwicklung herrschen, weit grössere Bedeutung zu als unter normalen Umständen. Diese Entscheidvorbereitung zuhanden des Bundesrates obliegt neben andern Organen vor allem der Koordinationskonferenz, in der die Generalsekretärenkonferenz und der Stab für Gesamtverteidigung vereinigt sind. Es geht nun darum, diese Führungsorgane für ausserordentliche Lagen zu beüben, so dass in der nächsten Gesamtverteidigungsübung auf Bundesebene Sicherheit in diesen Dingen festgestellt werden kann.

Die sogenannten kombinierten Übungen zwischen den Kantonsregierungen und den Territorialkreisstäben sind weiterzuführen. Es ist nun

aber unerlässlich, auch die Stufe Armeekorps, mehrere Kantonsregierungen und die unterste Stufe, die Gemeindestäbe zu beüben. Katastrophen und Kriegsfolgen nämlich müssen zuerst immer am Herd ihrer Entstehung, nämlich in der Gemeinde gemeistert werden können.

Höchste Dringlichkeit beanspruchen auch alle Massnahmen, welche die Überfallanfälligkeit des Landes zu mindern geeignet sind. Davon sei als wichtigstes *die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung* bei allen möglichen Gefahren genannt. Es geht darum, schrittweise ein integriertes System zu schaffen, das gewährleistet, dass letztlich die Sirenen im ganzen Land bei gleicher Gefahr wirklich «gleich pfeifen» – und dass sie überhaupt und rechtzeitig pfeifen! Diese Aufgabe ist technisch, organisatorisch, politisch und finanziell recht aufwendig. Ein erster wichtiger Schritt war die Schaffung des Merkblattes «Alarmierung der Bevölkerung in Friedenszeiten», das nun in den Telefonbüchern allen Schweizern zugänglich ist.

In grossen Katastrophen wie im Krieg erfordert eine erfolgreiche Gesamtverteidigung die enge und permanente *Zusammenarbeit von Bund und Kantonen*. Sie ist schwieriger zu bewerkstelligen, als es scheinen mag. Bundesrat und Kantonsregierungen müssen sich über die Lage, über die Tauglichkeit der Massnahmen, die Hilfeleistung des Bundes an die Kantone oder einzelne Regionen auf politischer Ebene verständigen können, während die Stabsorgane von Bund und Kantonen die Durchführung der Massnahmen gemeinsam sicherzustellen haben. Es geht bei dieser Zusammenarbeit also keineswegs nur um die Lösung von Übermittlungsaufgaben, sondern um gemeinsame Führung. In der nächsten Gesamtverteidigungsübung sollen auch hier die Erfahrungen der letzten Jahre ausgewertet und ein befriedigender Stand erreicht werden.

Schliesslich sind die angedeuteten *Personalprobleme* zu lösen. Die Frage lautet, wer im Mobilmachungsfall mit der Armee oder mit dem Zivilschutz einzurücken, wer in der Kriegswirtschaft mitzuarbeiten und wer an seinem angestammten Arbeitsplatz soweit als möglich Produktion und Dienstleistungen, private und öffentliche, weiterzuführen hat. Das komplexe Problem «Frau und Gesamtverteidigung» verlangt in diesem Zusammenhang dringend Lösungen, wobei alles versucht werden muss, so rasch als möglich auf freiwilligem Wege zu ersten Zielen zu gelangen. Es wäre bedauerlich, wenn das Thema «Frau und Gesamtverteidigung» allzusehr ein Gegenstand ideologischen Seilziehens würde. Wenn in der Not Hilfe für die Gemeinschaft nötig ist, können in diesem Land, das wie kein anderes Staatswesen als Gemeinschaft zur gegenseitigen Hilfeleistung unter den Bundesgliedern gegründet wurde, intransigente Ideologien die Zielsetzungen unserer Gesamtverteidigung nicht erreichen!

Mit diesem Gedanken rundet sich unsere Betrachtung: Unsere Gesamtverteidigung als Instrument der Sicherheitspolitik kann ihre von Bundesverfassung und Konzeption gesetzten Ziele nur mit dem Willen und durch die Bereitschaft des Volkes erreichen. Das heisst auch, dass Opfer

an Zeit und Geld, persönliche Anstrengungen unerlässlich sind. Ihr Ausmass wird in unserer Demokratie letztlich vom Volk selber bestimmt. Wir sind imstande, eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und Gesamtverteidigung aufzubauen und durchzuhalten, die sich zu unseren Gunsten auswirken werden, auch wenn wir nicht sämtlichen Bedrohungen mit ausreichenden Mitteln entgegentreten können. Unsere Vorbereitungen haben auch keine Militarisierung des Lebens zur Folge, noch verhindern sie zeitgemässe gesellschaftliche Entwicklungen. Das Gegenteil ist der Fall: Eine umfassende Sicherheitspolitik macht, wie die Konzeption sagt, «die freie Entfaltung von Gesellschaft und Individuum innerhalb des schützenden Staates erst in vollem Umfang möglich».